

VON ELTERN
FÜR ELTERN



◆ LÖWENELTERN ◆

Ich will das Beste für mein Kind

Wer hilft mir wie dabei?

Ein Ratgeber für Eltern, die mit Hilfen zur Erziehung zu tun haben.
Löwen sind stark und kraftvoll, und sie werden laut, wenn jemand an ihre Kinder heranwill.

Themen und Seitenzahlen

Was ist das Ziel von Hilfen zur Erziehung und warum gibt es das?	2
Wer bietet Hilfen zur Erziehung an?	4
Aufgabe des Jugendamtes/Aufgabe der freien Träger	5
Wer hat Anspruch auf Hilfen zur Erziehung?	7
Welche Hilfeformen gibt es und wie finde ich heraus, welche Hilfe zu mir passt?	9
Wie und wo stelle ich einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung?	13
Deine Elternrechte bei der Auswahl der Hilfe/ Das Hilfeplangespräch.....	14
Das Sorgerecht und was es alles umfasst/ Gesetzestexte.....	16
Das Jugendamt meldet sich bei dir.....	17
Wie weit gehen die Befugnisse des Jugendamtes?/ Sorgerechtsentzug?.....	18
Wie bereite ich mich richtig auf ein Gespräch mit dem Jugendamt vor? /Tippliste.....	20
Was mache ich, wenn ich mit den Entscheidungen vom Jugenda unzufrieden bin? Oder mit dem/der Jugendamtsmitarbeiter_in?.....	21
Adressen/Anlaufstellen für Infos und Beratung.....	23
Erwartungen an Jugendamtsmitarbeiter_innen/ Prinzip für einen gelingenden Dialog zwischen Jugendamt und Eltern.....	24
Stichwörter mit Seitenzahlen.....	26
Impressum.....	27

Lieber Mutter, lieber Vater

- Wir haben diese Broschüre erstellt, um dich über
- deine Elternrechte im Umgang mit ‚Hilfen zur Erziehung‘ zu informieren.

- Wir erklären, welche **Elternrechte** du hast, wie du dir **Hilfe**
- besorgen kannst, wenn du nicht mehr weiter weißt und was es dabei alles zu beachten gibt.

- Wir kennen deine Situationen und wissen, dass man sich
- manchmal schlecht und schuldig fühlt und wollen dir nun neuen **Mut** machen!

- Wir Eltern haben diese Broschüre im Rahmen eines Projektes* erstellt .

- Wir gehen davon aus, dass du das **Beste** für dein Kind willst.

- Wir wissen, dass deine Situation nicht einfach ist.



LÖWENELTERN

ist ein Seminar des Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V., bei dem insgesamt 11 Eltern mitgewirkt haben. Zwischen Herbst 2015 und Frühjahr 2016 haben wir uns über unsere Erfahrungen ausgetauscht, mehr über unsere Elternrechte erfahren und gemeinsam besprochen, was sich ändern muss, damit die Kommunikation mit dem Jugendamt besser funktioniert. Dabei ist diese Broschüre entstanden. An den Seminaren und der Erstellung der Broschüre haben vier Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen teilgenommen.

Was ist das Ziel von Hilfen zur Erziehung und warum gibt es das?

Der Gesetzgeber möchte garantieren, dass es allen Kindern, die in Deutschland leben, gut geht.

Sie sollen sich - wie es im Gesetz steht - zu eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Menschen entwickeln.

Dafür tragen die Eltern Sorge.

Sie sind die wichtigsten Menschen im Leben ihrer Kinder und haben deshalb auch sehr viele Rechte.

Die Elternrechte sind im Grundgesetz verankert.

§ Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft

Die **Elternrechte** bedeuten:

Ich darf mich um mein Kind kümmern und bin dafür verantwortlich, dass es meinem Kind gut geht.

Ich treffe die wesentlichen und auch die alltäglichen Entscheidungen.

Selbst wenn ich Hilfe vom Jugendamt annehme, bleibe **ich** in der Regel in der Verantwortung.

Immer dann, wenn Eltern erschöpft sind und das Gefühl haben, **Unterstützung zu benötigen**, (bei Streitigkeiten zwischen Eltern, wenn das Kind Schwierigkeiten mit Suchtstoffen hat oder wenn Du krank wirst etc.) steht der **Staat zur Verfügung** und sorgt dafür, dass Eltern die Hilfe bekommen, die sie brauchen, um sich gut um ihre Kinder zu kümmern. Beispielsweise gibt es Unterstützung innerhalb der Familie („ambulante Hilfen“) oder jemanden, der das Kind in der Schule begleitet („Schulbegleiter“) oder Hilfe durch eine Wohngruppe („stationär“). Das alles sind „Hilfen zur Erziehung“. Dabei steht immer das sogenannte ‚**Kindeswohl**‘ im Vordergrund

Das alles ist im 1. Paragraph vom Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beschrieben, der die Aufgaben der Jugendhilfe klärt:

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

Ziel aller „Hilfen zur Erziehung“ ist es, die **Eltern zu stärken**, damit diese ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

Ziel von Hilfen ist es nicht, Eltern zu bevormunden, Kinder von ihren Eltern wegzuholen oder sie einander zu entfremden.

Wer bietet Hilfen zur Erziehung an?

Es gibt einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Das **Jugendamt** ist die öffentliche Behörde, die dafür zuständig ist, diesen Anspruch zu gewähren.

Es ist der sogenannte „**Leistungsträger**“.

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat dazu ein eigenes Jugendamt.

Der Gesetzestext für den rechtlichen Anspruch lautet:

§ 27 Abs. 1 SGB VIII

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Das Jugendamt prüft die sogenannte „**Erforderlichkeit**“ und „**Geeignetheit**“ einer Jugendhilfe-Maßnahme. Die konkrete Unterstützung („Hilfe zur Erziehung“) leistet i.d.R. ein sogenannter **freier Träger**.

Aufgabe des Jugendamtes / Aufgabe der freien Träger

- Als Leistungsträger **muss** das Jugendamt jedem Menschen
- die Hilfe gewähren, die ihm oder ihr gesetzlich zusteht und es ist dafür zuständig, diese Hilfe zu **bezahlen**.

- Außerdem ist es dafür zuständig, die Eltern dabei zu
- unterstützen, herauszufinden, **welche Hilfe** für sie in der konkreten Situation geeignet ist, um eine **kindeswohldienliche Entwicklung** zu sichern.

Das Jugendamt hat aber selbst i.d.R. keine Einrichtungen, um diese Hilfen auszuführen - es bezahlt i.d.R. diese Hilfe.

- Die Ausführung der Hilfe, also beispielsweise die
- ambulante Unterstützung einer Familie wird daher von freien Trägern ausgeführt.

Das Jugendamt wacht darüber, ob und wie Hilfe gestaltet wird.

In Deutschland gibt es zahlreiche freie Träger (z.B. **Diakonie, Caritas, Parität** u.ä.).

- Das sind dann die sogenannten „Leistungserbringer“. Das klingt komisch, bezieht sich aber auf die gesetzliche Leistung „Hilfen zur Erziehung“.
- Für jede Hilfe gibt das Jugendamt den Auftrag und das nötige Geld an die freien Träger weiter.

Wer ist also bei welchen Fragen dein Ansprechpartner?

Im Zweifelsfall ist immer das **Jugendamt** dein **Ansprechpartner**, weil es für die Hilfe insgesamt verantwortlich ist.

- *Ganz konkret: dein zuständiger Mitarbeiter, deine Mitarbeiterin im Jugendamt.*

Während eines Hilfeverlaufs kannst du aus praktischen Gründen viele Sachen erst einmal bei dem **freien Träger** anfragen, bei einer stationären Unterbringung des Kindes

- *z.B. ob du öfter mit deinem Kind telefonieren kannst oder wohin die nächste Ferienfahrt geht.*

Wenn du eine ambulante Unterstützung bekommst

- *z.B. was in nächster Zeit ansteht oder ob du bei diesem oder jenem noch Unterstützung bekommst.*

Es gibt aber auch Fragen, die kann dir der freie Träger nicht beantworten, da er **kein Recht** hat, darüber zu entscheiden.

Das ist immer der Fall, wenn es um **Veränderungen in der Hilfe** geht.

- *Z.B. ob es mehr Unterstützung geben kann oder wann dein Sohn/deine Tochter ausziehen kann.*

Immer wenn du vom freien Träger deine Fragen nicht beantwortet bekommst, kannst du aber zum Jugendamt gehen.

Das Jugendamt ist dafür zuständig, dass du alle Informationen bekommst, die dir rechtlich auch zustehen.

Das **Jugendamt** hat einen **Beratungsauftrag**.

Bitte deinen Mitarbeiter oder deine Mitarbeiterin im

- *Jugendamt ausdrücklich um alle Informationen, damit du auch gute Entscheidungen treffen kannst.*

Wie viele Infos stehen dir zu? Was muss dir nicht gesagt werden?

Solange du das Sorgerecht vollständig innehast, hast du auch das **Recht alle Fragen** bezüglich deines Kindes **beantwortet zu bekommen!**

Auch müssen dir alle Rechte, die du im Hilfeplanverfahren hast oder auch alle möglichen Hilfeformen, erklärt werden.

Frage danach.

Wer hat Anspruch auf Hilfen zur Erziehung?

Ausnahmslos alle Bürger und Bürgerinnen, die mit ihrem minderjährigen Kind in Deutschland leben, haben einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung.

Also auch Ausländer_innen, Geflüchtete und Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, solange sie ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland haben.

Auch Bürger_Innen mit älteren Kindern haben noch einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Dieser ist gesondert in §41 SGB VIII geregelt.

Weitere Informationen dazu findest du im Kapitel „Welche Hilfeformen gibt es...“

Im Gesetzestext werden die Anspruchsberechtigten folgendermaßen genannt:

§ 6 Abs. 1,2 SGB VIII

(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. [...]

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Alle, auf die das zutrifft, sind „leistungsberechtigt“. Die einzigen Voraussetzungen sind, dass man sich als Elternteil Unterstützung für den Umgang mit seinem Kind wünscht und diese Unterstützung auch wirklich benötigt. Es kann auch sein, dass das Jugendamt auf dich zukommt (siehe Kapitel „Das Jugendamt meldet sich bei dir“) und dir Hilfe anbietet oder sogar aufdrängt. Dann tut es das Jugendamt, weil sie sich Sorgen um dein Kind machen. Aber auch dann gilt: Du hast den Anspruch und du sagst, was dir helfen könnte und was du akzeptabel findest. Das Jugendamt soll dich dabei beraten und mit dir gemeinsam gute Lösungen suchen. Eine **Hilfe, die dir gegen deinen Willen aufgedrängt wird, ist in der Regel auch keine gute Hilfe** für dich. Wenn das Jugendamt dabei bleibt, dass du eine bestimmte Hilfe annehmen sollst und gar nicht mit sich reden lässt, dann suche dir Hilfe bei einer Ombudsstelle (siehe Kapitel „Adressen“).

Welche Hilfeformen gibt es und wie finde ich heraus, welche Hilfe zu mir passt?

Hilfen zur Erziehung sind so angelegt, dass sie jedes Mal individuell festgelegt werden. Menschen, Familien und ihre Konfliktlagen sind immer vielfältig und so unterschiedlich, dass es keine starre Hilfeform geben kann, die für jeden und jede geeignet ist. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz meint mit individuellen Lösungen:

„Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden“ (§ 27, Abs. 2 SGB VIII).

Es geht also darum, zu klären, welche Hilfe für dich mit genau deinem Problem hilfreich wäre. Das **Jugendamt** hat dabei die Aufgabe, dich zu **informieren**, dich zu **beraten** und mit dir gemeinsam einen Lösungsansatz zu finden. Das Gesetz gibt nur grobe Orientierungen vor, die für den Einzelfall ausgelegt werden müssen.

Beispielhaft nennt das Gesetz folgende Formen (§§ 28 ff. SGB VIII):

§ 28 ff. SGB VIII

28: Erziehungsberatung:

Viele freie und öffentliche Träger haben Erziehungsberatungsstellen. Adressen sind im Internet zu finden. Dort kannst du dich kostenlos beraten lassen, wenn du dich fragst, wie du weiterhin mit deinem Kind umgehen kannst oder wie du ein bestimmtes Problem löst und ähnliches. Erziehungsberatungsstellen sind für Konflikte gedacht, die du dann mit einer Beratung eigenständig bewältigt bekommst.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit:

Darunter fallen Gruppenangebote, die bestimmte Entwicklungs- oder Verhaltensthemen bearbeiten wie z.B. „Umgang mit Gewalt“ „Partnersuche“ oder „Schulverweigerung“. Insbesondere wenn ein bestimmtes Thema von Bedeutung ist, kann dieses Angebot sinnvoll sein. Gedacht ist es insbesondere für ältere Jugendliche, die sich dann regelmäßig mit anderen Jugendlichen austauschen können und lernen, wie sie mit Konflikten umgehen können.

§ 30 Erziehungsbeistand:

Erziehungsbeistand nennt sich eine dritte Person, die in die Familie kommt und explizit für ein Kind oder Jugendlichen da ist. Sie soll dabei helfen, dass das Kind Entwicklungsaufgaben bewältigen kann. Das ist so ähnlich wie bei der sozialen Gruppenarbeit, nur dass es eben nicht in der Gruppe stattfindet. Dabei sollte der Erziehungsbeistand natürlich die Familie mit einbeziehen und als Brücke zwischen Kind und Eltern dienen.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe:

Eine Familienhilfe ist im Vergleich zum Erziehungsbeistand für die gesamte Familie da. Sie unterstützt bei alltäglichen Aufgaben wie Bewältigung des Haushaltes, dem Gang zu Ämtern oder der Erziehung der Kinder. Das erfordert, dass man sich sympathisch ist und sich gut versteht.

§ 32 Tagesgruppen:

Tagesgruppen sind insbesondere für kleinere Kinder gedacht; es ist wie ein Alternativangebot für den Kindergarten oder den Hort. Diese Hilfe wird oft genutzt, wenn das Kind sich nicht alterstypisch entwickelt oder eine Behinderung hat. Ziel dabei ist es, dass die Unterstützung so intensiv ist, dass das Kind auch langfristig gut in seiner Familie leben kann.

§ 33 Vollzeitpflege:

„Vollzeit“ bedeutet, dass das Kind oder der Jugendliche rund um die Uhr betreut wird und nicht, dass das Kind für immer weg ist. Das Kind lebt dann für eine bestimmte Zeit bei einer anderen Familie (Pflegefamilie), was viel persönlicher ist als die Betreuung in einer Wohngruppe. Die Hilfe kann zwar auf Dauer angelegt sein, aber auch nur über einen bestimmten Zeitraum, z.B. wenn die Eltern auf Kur sind oder langfristig erkrankt. Mehr Informationen zu dieser Hilfeform findest du im Kapitel („Pfegefamilien“)

§ 34 Heimerziehung:

Wenn Konflikte so groß sind, dass alle Beteiligten zu Hause überfordert sind, kann es sinnvoll sein, wenn das Kind oder der Jugendliche zeitweise woanders lebt. Die Wohngruppe ist dann dafür verantwortlich, in dieser Zeit ein Zuhause für das Kind zu sein und mit den Eltern daran zu arbeiten, dass das Kind wieder nach Hause kann. Es gibt ganz viele Wohngruppen mit verschiedenen Ausrichtungen (z.B. mit Therapieangebot) und verschiedenen Ansätzen, wie gearbeitet wird. Ein guter Träger gibt darüber Auskunft. Als Elternteil solltest du also Informationen darüber im Internet finden.

§ 35 intensive Einzelbetreuung:

Wenn bei deinem Kind mehrere Probleme zusammen gekommen sind, dann kann es nötig sein, dass es besonders intensive Unterstützung erhält. Innerhalb oder außerhalb der Familie kann ihm dann eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge zur Seite gestellt werden, der oder die über einen langen Zeitraum mit deinem Kind zusammenarbeitet. Dabei ist jegliche Art von Unterstützung denkbar.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche:

Diese Hilfe richtet sich an Kinder und Jugendliche, die durch eine seelische Einschränkung nicht mehr vollkommen in der Lage sind, an der Gesellschaft teilzuhaben, also zum Beispiel eine Regelschule zu besuchen. Die Eingliederungshilfe kann in jeglichen Formen (z.B. ambulant) erbracht werden und ist dazu da, das Kind oder den Jugendlichen so zu unterstützen, dass es/er nicht ausgeschlossen wird sondern einen ganz normalen Alltag leben kann. Für diese Hilfe muss das Jugendamt eine ärztliche Diagnose anfordern.

§ 41 Nachbetreuung:

Auch Kinder, die schon volljährig sind haben noch die Möglichkeit, Hilfe zu bekommen. Dabei geht es dann vor Allem um die Verselbstständigung - dass der Jugendliche danach auf eigenen Beinen stehen kann. Im Normalfall wird diese Hilfe nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, kann aber bei Bedarf auch noch länger gehen.

Es wurden aber auch schon Hilfen konstruiert, die ganz anders sind, aber so am besten auf die einzelne Situation gepasst haben. Entscheidend ist, dass die Hilfeformen, die entwickelt werden...

- *von den Eltern und den Kindern/Jugendlichen **akzeptiert** sind, d.h. sie sollten gemeinsam entwickelt werden,*
- ***genau auf die gemeinsam besprochene Problemlage passen, d.h. wenn es z.B. Probleme in der Schule gibt, dann muss der Jugendliche nicht ins Heim. Die Hilfeformen und die Bedarfe müssen zusammenpassen,***
- *auch vorher genau angeschaut werden können, d.h. wenn es um Heimunterbringung geht, müssen die Eltern und die Kinder und Jugendlichen vorher einige Heime angeschaut haben, um eine gute Wahl treffen zu können,*
- ***an Ziele gekoppelt** sind, die klar und verständlich aussagen, wer für was zuständig ist.*

Nach welchen Kriterien wird die Hilfe/Einrichtung ausgesucht?

Es sollten alle Punkte zur Sprache kommen, die eine (Relevanz) Bedeutung haben könnten. z.B

- **Entfernung** (tut es dem Kind gut, wenn es für eine gewisse Zeit besonders weit von dir entfernt ist, oder willst du es häufig besuchen können und in deiner Nähe haben?). In der Regel wird eine wohnortnahe Unterbringung geeigneter sein als eine Einrichtung, die weit weg ist.
- **Alter** (Wie alt ist das Kind und welche besonderen Bedürfnisse leiten sich daraus ab? Sollte es sich bei gleichaltrigen aufhalten oder wäre eine durchwachsene Gruppe gut?).
- **Dauer** (Wie lange wird die Hilfe voraussichtlich dauern? Bei kurzen Hilfen sollte auf andere Punkte Rücksicht genommen werden als bei langen Hilfen).
- **Elternarbeit** (wie arbeitet die Einrichtung mit den Eltern zusammen? Hast du zum Beispiel die Möglichkeit bei deinem Kind zu übernachten?).
- **Konzeption** (Bist du mit dem einverstanden, wie die Einrichtung mit deinem Kind arbeiten will und welche Kriterien sie für den Umgang anlegt? Die Konzeption darfst du immer einsehen!)
- **Besondere Wünsche und Hobbies des Kindes** - hier sind die Mitarbeiter_innen des Jugendamtes darauf angewiesen, dass du dich als Elternteil für dein Kind einsetzt.

Wie und wo stelle ich einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung?

Einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung kannst du bei deinem zuständigen Jugendamt **formlos** stellen. Das bedeutet, dass du eigentlich nichts Besonderes beachten musst und keine speziellen Formulierungen benutzen musst.

Zum Jugendamt zu gehen und zu erläutern, dass man Hilfe braucht, ist auch schon ein Antrag - ein mündlicher.

Schriftlich könnte ein Antrag so aussehen:

Marta Mustermann	Martas Straßename, Hausnr. Postleitzahl, Ort
zuständiges Jugendamt Straßenname, Hausnr. Postleitzahl, Ort	Datum
Antrag auf Hilfe zur Erziehung	
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit beantrage ich für mein Kind Name Hilfe zur Erziehung. Meine Gründe werde ich Ihnen in einem persönlichen Gespräch mitteilen. Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift aller Personensorgeberechtigten	

Bitte mache dir von diesem Antrag eine Kopie und auch von allen anderen Schriftstücken, die zwischen dem Jugendamt und dir hin und her gehen. Ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung sollte schnell zu einem Gespräch im Jugendamt führen. Ein solcher Antrag muss nach maximal 3 Monaten beschieden werden (§ 75 Satz 2 VwGO). Es sollte aber deutlich schneller gehen.

Deine Elternrechte bei der Auswahl der Hilfe/ Das Hilfeplangespräch

Gemeinsam mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin im Jugendamt wird ausgehandelt und diskutiert, was dir und deinem Kind am besten helfen könnte. Viele Eltern haben dabei die Befürchtung, etwas vorgezogen zu bekommen, was gar nicht passt und nicht mitentscheiden zu dürfen. (Das kommt daher, dass das Jugendamt unter einem großen Druck steht, mit wenig Geld, was ihm zur Verfügung steht, ganz viele Hilfen gewähren zu müssen. Wenn sie nicht manchen Menschen gar keine Hilfen gewähren wollen, müssen sie zwangsläufig bei jeder Hilfe ein wenig sparen. Deswegen kommt es häufig vor, dass das Jugendamt die Hilfe vorschlägt, die am günstigsten ist oder am einfachsten verfügbar).

Als Elternteil musst du aber wissen, dass das Jugendamt nicht so einfach Entscheidungen gegen deinen Willen treffen darf.

Du hast die Elternrechte und nicht das Jugendamt!

Das Jugendamt muss dir nur helfen, die Elternrechte wahrzunehmen und auszuführen.

§ Deine Elternrechte:

Wunsch und Wahlrecht:

Du hast die Möglichkeit zu sagen, welche Hilfe du dir wünschst und sogar von wem die Hilfe durchgeführt werden soll. Wenn das nicht bedeutet, dass die Hilfe dadurch unangemessen teurer wird, muss das Jugendamt diesem Wunsch stattgeben (§ 5 SGB VIII)

Das Sorgerecht:

Das Sorgerecht sagt, dass du das Recht und die Pflicht hast, dich um dein Kind zu kümmern. Du bist für seine Finanzen zuständig (Vermögenssorge), sowie für die gesundheitliche Entwicklung und Pflege, die Art der Erziehung, du hast die Aufsichtspflicht und darfst entscheiden, wo sich dein Kind aufhält (Personensorge). (siehe Kapitel „Das Sorgerecht...“)

Informationsrecht:

Du kannst dir jederzeit alle Informationen einholen, die dich interessieren.

- Wer dafür dein Ansprechpartner ist und welche Informationen dir zustehen, erfährst du im Kapitel „Aufgabe des Jugendamtes/Aufgabe der freien Träger“

Im **Hilfeplangespräch** (so werden die regelmäßigen Gespräche im Jugendamt genannt) wird dann genau besprochen, welche Hilfe geeignet ist und was mit dieser Hilfe erreicht werden soll. Es werden also richtige Ziele formuliert, die zwischen dem Jugendamt und den Eltern/Kindern/Jugendlichen sowie dem „Leistungserbringer“ ausgehandelt werden. Es wird auch formuliert, wie diese Ziele erreicht werden sollen, sowie in welchem Zeitraum sie erreicht werden sollen (z.B. „Wir als Eltern wollen Max so unterstützen, dass er bis 20XX seinen Schulabschluss nachgeholt hat. Dafür brauchen wir Unterstützung....“). **An einem Hilfeplangespräch sind immer alle Betroffenen beteiligt:** also du, dein Kind, und die Mitarbeiter_innen vom Jugendamt und vom freien Träger, der die Hilfe durchführen soll. Manchmal sind auch noch weitere Personen dabei: Lehrer_innen, Therapeut_innen etc. Du kannst dir auch jemanden als Unterstützung mitnehmen ins Hilfeplangespräch (§ 13 SGB X). Das Hilfeplangespräch soll ein Aushandlungsprozess sein. Das bedeutet sowohl du als auch dein Kind sollen bei jeglichen Festlegungen die Meinung äußern dürfen, sich beteiligen und mitentscheiden dürfen und müssen gehört werden. Wenn dein Kind beispielsweise eine Ergotherapie benötigt, darfst du auch hier deine Meinung dazu sagen, ob du dem Bedarf überhaupt zustimmst und welche Ergotherapie du haben willst.

Du kannst dir auch jederzeit ein Hilfeplangespräch einfordern und es muss ein Termin dafür gefunden werden.

Das Hilfeplangespräch ist auch das Treffen, bei dem du Änderungswünsche oder einen Wechsel der Hilfe vorschlagen kannst. **Eine Hilfe endet erst, wenn alle Hilfeplanziele erfüllt sind.** Dabei können allerdings neue Ziele dazu kommen und einige können wegfallen.

Das Sorgerecht und was es alles umfasst/ Gesetzestexte

Das Sorgerecht basiert auf dem natürlichen Recht der Eltern, welches im Grundgesetz verankert ist.

§ Artikel 6 GG:

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ Sorgerecht (§1626 BGB)

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ Personensorge (§1631 BGB)

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der Personensorge ist auch im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung besonders relevant. Es gibt den sorgeberechtigten Personen das Recht, darüber zu entscheiden, wo dein Kind sich aufhält. Gegen den Willen der Personensorgeberechtigten darf mit diesem Recht also nicht das Kind weggenommen werden, es sei denn, Polizei oder ein Gericht sehen eine akute Gefährdung des Kindeswohls. Dazu stehen im nächsten Kapitel auch noch nähere Informationen.

Das Jugendamt meldet sich bei dir

Nicht immer suchen Eltern von sich aus Hilfe. Manchmal bekommt das Jugendamt Hinweise auf eine sogenannte ‚Kindeswohlgefährdung‘ zum Beispiel durch Nachbarn oder Mitarbeiter_innen im Kindergarten. Dann ist das Jugendamt verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen. Es muss also überprüfen, wie die Situation wirklich ist und ob es dem Kind gut geht. Dazu wird meistens ein Termin vereinbart und ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Jugendamtes stattet der Familie einen Besuch ab, um sich ein Bild zu verschaffen. Es kann dir also passieren, dass irgendwann einmal eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter vom Jugendamt bei dir vor der Tür steht. Aber keine Panik! Oft ist es dann gar nicht so schlimm, wie es dem Jugendamt in den Hinweisen geschildert wurde.

Manchmal bestätigt sich aber der Verdacht und das Jugendamt nimmt die Kinder vorläufig aus der Familie (§ 42 SGB VIII).

Das muss das Jugendamt tun, sonst machen sich die zuständigen Mitarbeiter_innen strafbar, falls dem Kind etwas passiert.

Es muss dann sehr zeitnah mit dir gemeinsam geklärt werden, wie es nun weiter gehen soll. Dazu wird ein weiterer Termin mit dir vereinbart. Informationen, wie du dich darauf gut vorbereiten kannst, findest du in den Kapiteln „Deine Elternrechte bei der Hilfeauswahl“ und „Wie bereite ich mich auf ein Gespräch mit dem Jugendamt vor?“

Wie weit gehen die Befugnisse des Jugendamtes?/ Sorgerechtsentzug?

Solange das Sorgerecht bei dir ist, kann das Jugendamt nichts gegen deinen Willen machen. Es benötigt für alle Maßnahmen deine Unterschrift. Die kannst du auch verweigern. Das Jugendamt darf auch nicht das Sorgerecht entziehen, dafür ist allein das Familiengericht zuständig. Das Jugendamt kann aber den Fall an das Familiengericht weiter geben, wenn es das Gefühl hat, dass es dem Kind auch in Zukunft nicht besser gehen wird und keine Bereitschaft bei dir erkennt, am vorhandenen Zustand etwas zu ändern.

Im Gesetz (§1666 Abs. 1 BGB) heißt es:

§ 1666 Abs. 1 BGB

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Dann entscheidet das Familiengericht darüber, ob das Sorgerecht (teilweise) entzogen wird oder bei dir verbleibt. Ein (teilweiser) Sorgerechtsentzug ist aber nicht so einfach möglich. Es müssen viele Kriterien erfüllt sein, da ein Sorgerechtsentzug einen großen Eingriff in die natürlichen Elternrechte darstellt. **Außer einem Sorgerechtsentzug hat das Gericht auch noch viele andere Maßnahmen, die es anordnen kann und auch vorrangig anordnen muss, wenn durch mildere Mittel als einen Sorgerechtsentzug auch das Kindeswohl gesichert werden kann.** Zum Beispiel ist ein erster Schritt, dich zunächst dazu zu verpflichten, Angebote der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. **Manchmal wird auch nur ein einzelner Sorgerechtsanteil entzogen**, wie zum Beispiel die gesundheitliche Sorge, wenn es dir schwer fällt, regelmäßig dein Kind zum Arzt zu begleiten.

Wenn das Sorgerecht komplett entzogen vom Familiengericht wird, wird ein Vormund eingesetzt, der dann rechtlich für das Kind zuständig ist und an deine Stelle tritt. Selbst dann kannst du als Elternteil aber einen Vormund vorschlagen, den du kennst und dem zu vertraust. Ein Anrecht dein Kind zu sehen und mit ihm Umgang zu haben, hast du aber fast immer! Das Familiengericht entscheidet, wie häufig du dein Kind dann sehen kannst.

Wie bereite ich mich richtig auf ein Gespräch mit dem Jugendamt vor?/ Tippliste

Am besten ist es, sich vor dem Gespräch mit dem Jugendamt Gedanken darüber zu machen, was man und welche Ziele man erreichen will. Das alles kann du dir auch aufschreiben und zu dem Gespräch mitnehmen. Oft hilft es, ein paar **Stichpunkte als Gedankenstütze** dabei zu haben, um sicherer zu sein, keine wichtigen Punkte zu vergessen, nicht ins Rudern zu kommen und auch wirklich das loszuwerden, was man sich selbst wünscht oder sagen will.

Zusätzlich kannst du darum bitten, dass das **Gespräch protokolliert** und dir am Ende ein Ausdruck mitgegeben wird. Dann hast du auch immer einen offiziellen Nachweis in der Hand, was besprochen wurde. Auch telefonische Absprachen sollte man sich immer noch einmal schriftlich geben lassen.

Wenn du dich unsicher fühlst, alleine mit dem Jugendamt zu reden, darfst du laut Gesetz (§13 SGB X) auch immer **jemanden mitnehmen, der dich begleitet und unterstützt**.

Achte immer darauf, dass ein respektvoller Umgangston von allen Seiten gewahrt wird. Wenn du dich nicht respektvoll behandelt fühlst, sprich das offen an.

Du solltest es auch thematisieren, wenn vom Jugendamt zugesagte Forderungen nicht umgesetzt sind, obwohl du deinen Teil dazu beigetragen hast. Dafür ist es sinnvoll, sich vorher noch einmal zu überlegen, was du von den anderen Beteiligten erwartest.

Sprich den Zeitrahmen mit den anderen Beteiligten ab. Fordere dir Pausen ein, wenn du sie brauchst. Signalisiere deutlich, wenn es dir mit den Themen oder emotional nicht gut geht. Es sollte dann die Möglichkeit geben, das Gespräch abubrechen und zu verschieben.

Sollte es einmal einen Termin geben, der gar nicht passt, weil du etwas anderes vor hast oder emotional gerade sehr aufgewühlt bist, kannst du das Gespräch auch verschieben. Sag dem Jugendamt wenn möglich aber rechtzeitig Bescheid.

Ganz wichtig ist auch: **Nichts unterschreiben, was dir Bauchschmerzen bereitet! Lieber noch einmal darüber nachdenken oder nochmal neu besprechen.** Häufig hat man das Gefühl unter Druck zu stehen, wenn es um die Abgabe einer Unterschrift geht, aber solange du für dein Kind verantwortlich bist, musst du keiner Forderung zustimmen, die dir nicht gefällt.

Was mache ich, wenn ich mit den Entscheidungen vom Jugendamt unzufrieden bin? Oder mit dem/der Jugendamtsmitarbeiter_in?

Trotz Wunsch- und Wahlrecht entscheidet das Jugendamt manchmal etwas anderes als das, was du willst. Entweder weil es als ‚Wächter des Kindeswohls‘ eine andere Hilfe als angebrachter empfindet oder vielleicht auch nur, weil deine Wunschperson oder -einrichtung derzeit belegt ist.

In jedem Fall ist es dann ratsam, noch einmal das Gespräch zu suchen und sich die Entscheidung erklären zu lassen. Das Jugendamt muss in der Lage sein, pädagogisch und rechtlich die Hilfen zu begründen. Du kannst dir diese Begründung auch jederzeit schriftlich geben lassen. Wenn Du unsicher bist, ob das Jugendamt richtig handelt, dann melde dich bei einer Ombudsstelle (*siehe Kapitel „Adressen“*) oder einer Erziehungsberatungsstelle.

Wenn du den Hilfeantrag mündlich gestellt hast, unterschreibe erst, wenn du alle Entscheidungen vertreten kannst. Wenn du also nicht zufrieden bist, schiebe die Unterschrift auf und hole dir noch einmal irgendwo anders eine Beratung (siehe Kapitel „Adressen“), oder gehe noch einmal in dich und überlege, was für dein Kind das Beste ist. Du solltest auch dein Kind fragen, was es will. Vielleicht stimmst du danach doch zu. Vielleicht bleibst du aber bei deiner Unzufriedenheit, dann musst du der Hilfe nicht zustimmen. Sie ist eine Unterstützung und kein Zwang.

Wenn du den Hilfeantrag schriftlich gestellt hast, bekommst du einen Bescheid vom Jugendamt. **Gegen jeden Bescheid kannst du Widerspruch einreichen**. Das muss innerhalb der genannten Frist, i.d.R. einem Monat, passieren. Wenn keine Frist oder überhaupt keine Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Bescheid zu finden ist, beträgt deine Frist zu reagieren automatisch 1 Jahr. Bei der Formulierung eines Widerspruchs kannst du dir Hilfe holen. Wenn trotz Widerspruch keine andere Entscheidung vom Jugendamt getroffen wird, kannst du dann beim Verwaltungsgericht auch Klage erheben. Hier solltest du dir aber unbedingt Unterstützung suchen, z.B. von einer Ombudsstelle (siehe Kapitel „Adressen“). Sollte der Antrag auf Hilfen zur Erziehung abgelehnt werden, raten wir dir, dich an eine Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe zu wenden. Adressen sind unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de zu finden

Wenn du mit deinem Mitarbeiter, deiner Mitarbeiterin im Jugendamt nicht zufrieden bist, kannst du darum bitten, dass die Zuständigkeit gewechselt wird, also jemand anders im Jugendamt deine Anliegen bearbeitet. Einen Anspruch darauf hast du nicht. Ein gutes Jugendamt wird aber Möglichkeiten finden, darauf einzugehen.

Adressen/Anlaufstellen für Infos und Beratung

Ombudsstellen

- www.ombudschaft-jugendhilfe.de

Familienwegweiser des Bundesministeriums

- www.familien-wegweiser.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

- www.bagljae.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (Fachverband)

- www.igfh.de

Die Adressen und Telefonnummern aller kommunalen Jugendämter findest du im Internet.

Erwartungen an Jugendamtsmitarbeiter_innen/ Prinzipien für einen gelingenden Dialog zwischen Jugendamt und Eltern

Die folgenden Prinzipien sind in einem Workshop zwischen Eltern und einer Jugendamtsmitarbeiterin entwickelt worden. Sie sollen klarstellen, was es braucht, um in einem längeren Prozess gut miteinander umgehen zu können. Wenn so vorgegangen wird, kann eine gute Hilfe für beide Seiten gestaltet werden.

- 1. Offenheit für beiden Seiten:**
Fehler offen zugeben (Fehlerfreundlichkeit)
- 2. Eltern sind gewillt und müssen in der Verantwortung bleiben:**
*Eltern müssen vorbehaltlos und umfassend mit einbezogen werden
Bedürfnisse der Eltern und Kinder hören und berücksichtigen*
- 3. Es muss eine Basis der Verständigung herrschen:**
*Konflikte konstruktiv bearbeiteten
Eine Gemeinsame Sprach finden
Hilfeplan und Ziele in einer verständlichen Sprache festschreiben*
- 4. Das Hilfeangebot muss erklärt werden:**
*Möglichkeiten und Unterschiede der Hilfe und entsprechende
Einrichtungen müssen erklärt werden*
- 5. Information über Rechte und Möglichkeiten des Jugendamtes:**
*Aufklären über die Rechte der Eltern
intensiven Kontakt zwischen Bearbeiter_in und Familie vor allem
zu Beginn der Hilfe*

6. Intensive Gespräche und regelmäßige Treffen am Anfang einer Hilfe mit Jugendamtsmitarbeiterin, Einrichtung und Familie.
7. Die Ziele müssen abgestimmt sein:
Schritte sind konkret festgeschrieben und abgestimmt
8. Es braucht eine Partnerschaft „Teamwork“, die sich im respektvollen miteinander zeigt:
Im Zentrum steht das Kind
Es muss tatsächlich beteiligt werden
Dialog der Verständigung
Einbeziehen als Mensch nicht als Versagender und Schuldiger
Behandeln als Mensch nicht als Aktennummer
9. Die Beziehung zwischen Eltern und Kinder muss gestärkt werden:
verbessert und stabilisiert
10. Es braucht Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Sorge von beiden Seiten:
Termine werden eingehalten
11. Unerschrockener, vehementer Umgang von beiden Seiten:
Ängste und Sorgen benennen
12. Für Gespräche Ort des Vertrauens schaffen:
den Ort des Gespräches abstimmen und nach den Bedürfnissen ausrichten

Stichwörter mit Seitenzahlen

Antrag stellen.....	13, 22
Aufenthaltsbestimmungsrecht.....	17
Aufgaben Jugendamt.....	5
Aufgaben freier Träger.....	5
Beistand.....	20
Bescheid.....	22
Beendigung der Hilfe.....	15
Eingliederungshilfe.....	11
Einzelbetreuung.....	11
Elternrechte.....	2, 14, 15, 18, 19
Erwachsene Kinder.....	11
Erziehungsbeistand.....	10
Erziehungsberatung.....	9
Familiengericht.....	16, 18, 19
Familienhilfe.....	10
Heimbetreuung.....	10
Hilfeplan/ Hilfeplangespräch.....	7, 12, 14, 15, 24
Informationserhalt.....	6, 7, 9, 23
Informationsrechte.....	6, 7, 9, 15
Konzeption.....	12
Kriterien Hilfeauswahl.....	12
Maßnahmen Familiengericht.....	18, 19
Nachbetreuung.....	11
Sorgerecht.....	14
Sorgerechtsentzug.....	18, 19
Soziale Gruppenarbeit.....	10
Tagesgruppen.....	10
Umgang.....	19
Unzufriedenheit.....	21, 22
Vollzeitpflege.....	10
Volljährige Kinder.....	11
Wechsel Einrichtung.....	15
Wechsel Mitarbeiter_in.....	22
Widerspruch.....	22
Wunsch- und Wahlrecht.....	14
Zuständigkeiten.....	5

Impressum

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.
Bautzner Straße 22 Hinterhaus
01099 Dresden

Tel.: 0351/32015653

E-Mail: redmann@jugendhilferechtsverein.de
Bezug der Broschüre: www.loeweneltern.de
www.jugendhilferechtsverein.de

An der Erstellungen waren insgesamt 11 Eltern beteiligt.
Mitgewirkt haben auch: Nicole Schumann, Alina Peters, Elsa Turm,
Luise Tannert und Ullrich Gintzel.

Ein Projekt mit freundlicher Unterstützung durch:

